



Foto: fotolia.de

Muss ich meine Katzen kastrieren lassen?

Experten beantworten Ihre Fragen. In der Rubrik «TIR – Die Katze im Recht» beantworten Experten der Stiftung für das Tier im Recht Ihre Rechtsfragen rund um die Katze. Liebe Leserinnen und Leser, wenn Sie Fragen zu einem bestimmten Thema haben, dann schreiben Sie uns an Katzen Magazin, Betreff: Rechtsfragen, Erlenweg, 8305 Dietlikon oder leserforum@katzenmagazin.ch.

Frau K. aus Frienisberg schreibt:

Vor zwei Monaten bin ich mit meinen zwei Katzen Daisy und Minnie und dem Kater Tweety aufs Land in ein Haus mit grosszügigem Umschwung gezogen. Dank der Katzenklappe geniessen die Tiere freien Auslauf ins Grüne, wann immer sie es wünschen.

Nun wurden in den letzten Tagen von den Nachbarn Vorwürfe laut, meine unkastrierten Tiere brächten Unruhe in die Umgebung; zudem hätte ich meine Katzenpopulation nicht im Griff, wenn ich die Tiere nicht kastrieren lasse. So haben mir bereits mehrere Personen mit einer Strafanzeige wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz gedroht, wenn ich Tweety und die beiden Katzendamen nicht kastrieren lasse. Ich bin jedoch generell gegen einen solch gravierenden Eingriff, weil dies unnatürlich ist und die Entwicklung und Gesundheit meiner Tiere gefährden kann. Ausserdem gehören Revierkämpfe und Balzverhalten doch zur Natur der Tiere und sollten meiner Meinung nach nicht vom Menschen unterbunden werden. Hinzu kommt, dass ich Jungtiere über alles liebe und mich jeweils sehr darüber freue, wenn eine meiner Kätzinnen trägt. Ich finde es ungerecht, den Tieren die Möglichkeit, Nachwuchs zu haben, wegzunehmen.

Können mich meine Nachbarn wirklich zwingen, meine Tiere kastrieren zu lassen? Gibt es kein Gesetz, das die Tiere vor solchen Eingriffen schützt? Was hat es mit dem Tierschutzrecht auf sich, mache ich mich tatsächlich strafbar, wenn ich unkastrierten Tieren Freilauf gewähre?

Liebe Frau K.,

Ob Katzen – aber auch Hunde und andere Haustiere – ohne medizinische Indikation kastriert werden sollten, wird sehr kontrovers diskutiert. Als Gründe, die für ein Kastrieren von Katzen sprechen, werden hauptsächlich das Ausbleiben ungewollter Trächtigkeiten, die Eliminierung der Gefahr von Scheinträchtigkeiten sowie die Verringerung des Risikos für bestimmte Tumore angeführt. Zudem werden kastrierte Kater wesentlich seltener in Revierkämpfe involviert, weshalb sie weniger Verletzungen davontragen. Schliesslich ist die Gefahr, an einer Infektionskrankheit wie Leukose oder FIV (Immunschwäche) zu erkranken tiefer, weil diese durch Bisse bei Kämpfen und während der Paarung übertragen werden. Kastriationsgegner machen unter anderem auf das generelle Risiko bei einer Operation aufmerksam und argumentieren, dass es sich um einen Eingriff in den natürlichen Hormonhaushalt handle, der Veränderungen des Stoffwechsels und auch geringe Verhaltensänderungen nach sich ziehe. Schliesslich kann die Frage, ob und in welchem Alter eine Katze kastriert werden soll, vom ethologischen und medizinischen Standpunkt aus gesehen nicht abschliessend pauschal beantwortet werden.

Die Würde des Tieres ist geschützt

Aus rechtlicher Sicht ist das Kastrieren von Tieren insbesondere vor dem Hintergrund der durch das Tierschutzgesetz geschützten Würde des Tieres kritisch zu hinterfragen. Das Würdekonzept schützt Tiere in ihrem Selbstzweck, indem es die generelle Achtung ihrer physischen und psychischen Integrität gebietet und es untersagt, sie als blosses Mittel zur Befriedigung menschlicher Interessen zu verwenden. Der Schutz ihrer Würde bewahrt Tiere zudem vor Eingriffen in ihre artgemässe Selbstentfaltung, indem er bestimmte Arten des Umgangs, die zwar keine offenkundigen Schädigungen bewirken, jedoch andere zu respektierende tierliche Interessen tangieren, einschränkt oder vollständig untersagt.

Der Schutz der Tierwürde bildet ein fundamentales Prinzip der Tierschutzgesetzgebung und bezieht sich unter anderem auf die ungestörte sexuelle Entwicklung und Empfindung eines Tieres.

Die Kastration von Tieren ist prinzipiell erlaubt

Der Schutz der Tierwürde gilt jedoch nicht absolut. So kann eine Würdeverletzung gerechtfertigt sein, wenn menschliche Interessen erheblich höher zu gewichten sind als die Belastung des Tieres. Als überwiegende Interessen kommen insbesondere die Nahrungmittelbeschaffung, die Gesundheit von Mensch und Tier oder wissenschaftliche Motive in Frage. Ebenso gesellschaftlich legitimiert sind etwa die künstliche Befruchtung zu Zuchtzwecken oder die Kastration von Heim- oder Streunertieren, solange dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. In diesen Fällen wird die Tierwürde also beeinträchtigt, aber eben sozusagen in legitimer Weise.

Nach der momentanen Rechtslage ist die Kastration somit erlaubt. Das Tierschutzrecht zählt zwar eine Reihe von Eingriffen auf, die prinzipiell verboten sind. Die Kastration wird hiervon jedoch ausdrücklich ausgenommen. Selbstverständlich muss sie aber von einer hierfür qualifizierten Person – also von einer Tierärztin oder einem Tierarzt – vorgenommen werden.

Verbot der übermässigen Vermehrung

Die Haltung von unkastrierten Tieren mit Freilauf ist nicht unproblematisch. Gerade bei Katzen mit Auslauf ist es für den Tierhalter schwierig bis unmöglich, deren Paarungsverhalten unter Kontrolle zu haben. Vermehren sich die Tiere dann unkontrolliert und übermässig, kann es zu Hygieneproblemen oder Krankheiten kommen. Problematisch ist zudem, dass der unerwünschte Nachwuchs nicht

selten ausgesetzt, in den bereits ausgelasteten Tierheimen abgegeben oder sogar getötet wird, weil der Aufwand für den Tierhalter zu gross wird. Obwohl das Problem mit einer Kastration eingedämmt werden könnte, durchstreifen noch immer viele unkastrierte Katzen die Quartiere und können sich munter fortpflanzen, weil ihre Halter nicht bereit sind, den Eingriff vornehmen zu lassen. Wer aber Katzen mit Freigang hält, ist rechtlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Katzenbestand nicht explodiert. Die Tierschutzverordnung verpflichtet nämlich jeden Tierhalter, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sich seine Tiere nicht übermässig vermehren. Dies bedeutet, dass Katzen, die im Freien gehalten werden, entweder kastriert oder aber während der Läufigkeit beaufsichtigt und von paarungsbereiten Tieren getrennt gehalten werden sollten. Weiblichen Tieren können ausserdem Hormonpräparate verabreicht werden, um ungewollten Nachwuchs zu verhindern. Wer sich nicht an die Vorschrift hält, macht sich unter Umständen wegen eines Verstosses gegen das Tierschutzrecht strafbar.

Kastrationsaktionen unterstützen

Viele der unkastrierten Katzen, die sich unkontrolliert fortpflanzen, sind verwilderte Tiere, die niemandem gehören. Katzen sind in der Lage, zwei Mal pro Jahr Junge zu gebären, was schnell zu einer sehr grossen Nachkommenschaft und entsprechenden Tierschutzproblemen führen kann. Aus diesem Grund sollte man wilde Katzen nicht unbedacht füttern, denn dies vergrössert das Problem nur. Sinnvoller ist es, Kastrationsaktionen, wie sie regelmässig von Tierschutzorganisationen durchgeführt werden, zu unterstützen. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Schäden in Grenzen gehalten werden. 🐾

Alexandra Spring, Stiftung für das Tier im Recht



Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch

Qualipet-Best.-Nr. F21113851

Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Stiftung für das Tier im Recht

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT

Postfach 2371, 8033 Zürich
Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post):
87-700700-7